

Politische Gemeinde Affeltrangen

Gemeindeordnung



Gemeinde Affeltrangen

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

Hinweise zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

Inhalt

I.	Grundsätze und Aufgaben	4
	Begriff	4
	Aufgaben	4
II.	Organisation der Gemeinde.....	4
	Organe	4
	Amtsdauer	4
	Publikation, Information	4
III.	Ausübung der politischen Rechte	5
	Grundsatz	5
A.	Wahlen und Abstimmungen an der Urne	5
	Urnenwahl.....	5
	Stille Wahl.....	5
	Urnenabstimmung	5
B.	Gemeindeversammlung.....	6
	Befugnisse der Gemeindeversammlung	6
	Einberufung.....	7
	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften.....	7
C.	Weitere Mitwirkungsrechte.....	7
	Fakultatives Referendum	7
	Initiative	7
	Petition.....	8
	Orientierungsversammlung	8
IV.	Die Gemeindebehörden	8
A.	Der Gemeinderat.....	8
	Zusammensetzung	8
	Organisation.....	8
	Aufgaben, Zuständigkeiten	8
	Delegation von Aufgaben.....	9
	Wahlen und Anstellungen	9
	Finanzkompetenzen	9
	Unterschrift für die Gemeinde	10
	Sitzungen.....	10
	Abstimmungen.....	10

Dringliche Geschäfte	10
Rücktritte	10
Amtspflichtverletzung	10
B. Der Gemeindepräsident	10
Befugnisse, Pflichten	10
C. Die Kommission	11
Selbständige Kommissionen	11
Unselbständige Kommissionen	11
Zusammensetzung, Präsidium	11
Aufgaben	11
Werkkommission	11
D. Das Wahlbüro	12
Zusammensetzung	12
Aufgaben und Organisation	12
Gemeindeschreiber	12
Gemeindepersonal	12
Unterschriftsberechtigung	12
V. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	12
Zusammensetzung	12
Aufgaben und Berichterstattung	13
Externe Revisionsstelle	13
VI. Rechtspflege	13
Rechtsmittel	13
VII. Schlussbestimmungen	14
Inkrafttreten	14

I. Grundsätze und Aufgaben

Begriff	<p>Art. 1 Die Gemeinde Affeltrangen ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.</p>
Aufgaben	<p>Art. 2 Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen Interessen ihrer Einwohner. Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die übergeordnete Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.</p>

II. Organisation der Gemeinde

Organe	<p>Art. 3 Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ;b. die Gemeindebehörden<ul style="list-style-type: none">1. der Gemeinderat2. der Gemeindepräsident3. die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis4. das Wahlbüro;c. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.
Amtsdauer	<p>Art. 4 Die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre.</p>
Publikation, Information	<p>Art. 5</p> <ul style="list-style-type: none">1 Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde wird durch den Gemeinderat bestimmt.2 Rechtssetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch amtliche Publikation anzuzeigen und auf einer informatikunterstützten Plattform zugänglich zu machen.3 Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit zeitgerecht und umfassend über seine Tätigkeit und über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.4 Wichtige öffentliche Informationen über die Gemeinde werden der Bevölkerung auf einer informatikunterstützten Plattform zur Verfügung gestellt.5 Die Information der Öffentlichkeit unterbleibt, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen dem entgegenstehen.

III. Ausübung der politischen Rechte

Grundsatz

Art. 6

- 1 Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Vorschriften die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen.
- 2 Das Stimmrecht, das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen sowie das Verfahren für die Einberufung und die Durchführung von Gemeindeversammlungen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

A. Wahlen und Abstimmungen an der Urne

Urnenwahl

Art. 7

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach dem Mehrheitsverfahren (Majorz):

- a. den Gemeindepräsidenten;
- b. die Mitglieder des Gemeinderates;
- c. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
- d. das Wahlbüro.

Stille Wahl

Art. 8

- 1 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und das Wahlbüro werden durch den Gemeinderat in stiller Wahl als gewählt erklärt, wenn bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag nicht mehr oder weniger Vorschläge zur Aufnahme auf die Namensliste eingegangen sind, als Mitglieder zu wählen sind.
- 2 Mit der Ankündigung der Wahl ist auf die Möglichkeit der stillen Wahl hinzuweisen.

Urnenabstimmung

Art. 9

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

- a. Initiativbegehren gemäss Art. 14;
- b. Referendumsvorlagen gemäss Art. 13;
- c. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- d. Erlass, Änderung oder Aufhebung des Baureglements und des Zonenplanes sowie sämtlicher Reglemente der Gemeinde, sofern nicht durch die kantonale Gesetzgebung oder durch ein Reglement diese Aufgabe der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat zugewiesen wird;
- e. die Genehmigung der Jahresrechnung der Gemeinde;
- f. die Genehmigung der Jahresrechnung der Werke;
- g. die Änderung im Bestand und im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen;
- h. Kredite, Darlehen und einmalige, nicht gebundene Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.--; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;
- i. jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000.--;
- j. Kauf, Verkauf und Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert von mehr als CHF 1'000'000.--;
- k. Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks mehr als CHF 1'000'000.-- beträgt;

- l. Nachtragskredite, die mehr als zwanzig Prozent eines ursprünglich an der Urne bewilligten Kredits betragen;
- m. Übernahme von Bürgschaften von mehr als CHF 1'000'000.--;
- n. Zugehörigkeit zu einem Zweckverband (Bei- und Austritt);
- o. Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Gemeinde- und Werkbetriebe, sowie Veränderungen in deren Rechtsform;
- p. andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen.

B. Gemeindeversammlung

Befugnisse der
Gemeindever-
sammlung

Art. 10

- 1 Die Stimmberechtigten entscheiden an der Gemeindeversammlung über:
 - a. Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, soweit sie nicht der Urnenabstimmung unterliegen;
 - b. die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung;
 - c. die Genehmigung aller Budgets und die Festsetzung des Steuerfusses;
 - d. Kredite, Darlehen und einmalige, nicht gebundene Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen und höchstens CHF 1'000'000.-- betragen; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;
 - e. jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen und höchstens CHF 100'000.-- betragen;
 - f. Kauf, Verkauf, Tausch, Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert von mehr als CHF 100'000.-- und höchstens CHF 1'000'000.--;
 - g. Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks mehr als CHF 100'000.-- und höchstens CHF 1'000'000.-- beträgt;
 - h. Nachtragskredite, die mehr als CHF 20'000.-- und mehr als zwanzig Prozent eines ursprünglich von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredits betragen;
 - i. die Übernahme von Bürgschaften im Betrag von mehr als CHF 100'000.-- und höchstens CHF 1'000'000.--;
 - j. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
 - k. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts;
 - l. weitere Geschäfte, die gemäss kommunalen Bestimmungen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.
- 2 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung die vier Mitglieder der Werkkommission.
- 3 Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung Kenntnis vom mittelfristigen Finanzplan.
- 4 Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen eine geheime Abstimmung erfordern oder mindestens ein Viertel der Stimmenden sie verlangt.

Einberufung

Art. 11

- 1 Die Gemeindeversammlung wird einberufen:
 - bis Ende Dezember des laufenden Jahres zur Budgetgemeinde;
 - auf Anordnung des Gemeinderates;
 - innerhalb von sechs Monaten auf Verlangen mindestens eines Zehntels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe bzw. der Traktanden eingereicht wird.
- 2 Die Zustellung der Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge des Gemeinderates mit einer schriftlichen Botschaft bekanntzugeben.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Art. 12

- 1 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
- 2 Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat.
- 3 Soweit die Anträge Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung betreffen, hat sie der Gemeinderat innert 12 Monaten der Gemeindeversammlung zur Entscheidungsfassung zu unterbreiten. Andernfalls hat der Gemeinderat innert sechs Monaten die fehlende Zuständigkeit mit einem anfechtbaren Beschluss festzustellen.

C. Weitere Mitwirkungsrechte

Fakultatives Referendum

Art. 13

- 1 Dem fakultativen Referendum unterstehen Vorlagen und Entscheide, für die das kantonale Recht ein solches vorsieht.
- 2 Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn mindestens 5 % der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung verlangen. Der Gemeinderat gibt die notwendige Unterschriftenzahl bekannt.
- 3 Die Referendumsfrist beginnt am Tage, nachdem die Referendumsvorlage öffentlich angezeigt worden ist und dauert drei Monate.
- 4 Kommt das Referendumsbegehren zustande, ist über dieses innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenliste eine Urnenabstimmung durchzuführen. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1).

Initiative

Art. 14

- 1 Mit der Initiative können der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten beantragt werden.
- 2 Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens 5 % der Stimmberechtigten unterschrieben ist. Der Gemeinderat gibt die notwendige Unterschriftenzahl bekannt.
- 3 Ein Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.
- 4 Das Initiativbegehren ist bei der Gemeindekanzlei schriftlich anzumelden und innert drei Monaten, nachdem es öffentlich angezeigt worden ist, einzureichen.

- 5 Der Gemeinderat beschliesst spätestens ein Jahr nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative.
- 6 Eine gültige Initiative ist spätestens sechs Monate nach dem Beschluss mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag des Gemeinderates der Urnenabstimmung zu unterbreiten.
- 7 Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1).

Petition	<p>Art. 15</p> <p>Jedermann kann beim Gemeinderat eine Petition einreichen. Der Gemeinderat prüft die Petition und beantwortet diese schriftlich.</p>
Orientierungsversammlung	<p>Art. 16</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat kann Orientierungsversammlungen einberufen für Informationen über wichtige Sachgeschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, oder über aktuelle Gemeindethemen. Die Versammlungen sind öffentlich. 2 Unter Nennung der Themen können mindestens 10 % der Stimmberechtigten schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen. Der Gemeinderat hat diese innerhalb von vier Monaten durchzuführen. 3 An den Orientierungsversammlungen werden keine Abstimmungen durchgeführt und keine verbindlichen Beschlüsse gefasst.

IV. Die Gemeindebehörden

A. Der Gemeinderat

Zusammensetzung	<p>Art. 17</p> <p>Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz.</p>
Organisation	<p>Art. 18</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Gemeindepräsidiums. 2 Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst für jede Amtsperiode die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.
Aufgaben, Zuständigkeiten	<p>Art. 19</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat führt die Gemeinde strategisch und plant deren nachhaltige Entwicklung. 2 Ihm obliegt die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten. 3 Er vollzieht die Entscheide der Stimmberechtigten sowie die Gesetze, Verordnungen und Reglemente. Er erlässt dazu die erforderlichen Ausführungsvorschriften und Weisungen. 4 Er regelt in der Geschäftsordnung die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts und die Zuständigkeiten der Kommissionen, der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen sowie die Kompetenzabgrenzungen und die Zusammenarbeit zwischen diesen.

- 5 Ihm kommt die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung zu.
- 6 Der Gemeinderat ist ferner zuständig für:
 - a. die Festlegung von Gebühren und Tarifen im Rahmen der reglementarischen Grundsätze;
 - b. die Festsetzung der Besoldung und Entschädigung der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der Funktionäre;
 - c. die Anstellung und Regelung der Arbeitsverhältnisse des Gemeindepersonals;
 - d. die Einleitung von Zivilprozessen;
 - e. die Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren;
 - f. die Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und -wege und entscheidet über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindefeld sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindestrassen und -wegen gemäss kantonalem Gesetz über Strassen und Wege;
 - g. die Mitgliedschaft in Vereinen, Gesellschaften und weiteren Organisationen;
 - h. die Prüfung von Einbürgerungsgesuchen;
 - i. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
 - j. zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit;
 - k. Entscheide über andere, gesetzlich der Gemeinde zugeteilte Geschäfte, für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans bestimmt ist.

Delegation von
Aufgaben

Art. 20

Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung einem aus seinen Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Gemeindepräsidenten, einer Kommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis oder der Gemeindeverwaltung übertragen.

Wahlen und An-
stellungen

Art. 21

Der Gemeinderat wählt:

- a. den Vize-Gemeindepräsidenten aus der Mitte des Gemeinderates;
- b. die Delegierten in Zweckverbänden und anderen Organisationen, sofern deren Wahl nicht ausdrücklich einem anderen Gremium vorbehalten ist.

Finanzkompeten-
zen

Art. 22

- 1 Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen folgende, im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben beschliessen:
 - a. gesetzlich und reglementarisch gebundene Ausgaben;
 - b. Kredite, Darlehen und einmalige, nicht gebundene Ausgaben bis zu CHF 100'000.--; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;
 - c. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 10'000.--;
 - d. die dingliche Belastung von Grundstücken; vorbehalten bleiben die speziellen Regelungen für die Erteilung von Baurechten.
- 2 Genehmigung aller Bauabrechnungen, soweit die Kreditlimiten eingehalten sind.

Unterschrift für die Gemeinde	<p>Art. 23</p> <p>Der Gemeindepräsident oder dessen Stellvertreter führen zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Gemeinde. Vorbehalten bleibt Art. 39.</p>
Sitzungen	<p>Art. 24</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. 2 Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen. 3 Über die Sitzungen und Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. 4 Die Sitzungen des Gemeinderates und das Protokoll sind nicht öffentlich.
Abstimmungen	<p>Art. 25</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. 2 Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet, sofern kein Ausnahmegrund im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) vorliegt. 3 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. 4 Unbestrittene Geschäfte können mit Zirkulationsbeschluss erledigt werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt.
Dringliche Geschäfte	<p>Art. 26</p> <p>Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindepräsident soweit möglich nach Rücksprache mit dem zuständigen Ressortleiter zu besorgen. Der Gemeinderat ist unverzüglich zu orientieren.</p>
Rücktritte	<p>Art. 27</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Mitglieder des Gemeinderates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, sind gehalten, dies mindestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen. 2 Über Rücktrittsgesuche von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat. 3 Über das Rücktrittsgesuch des Gemeindepräsidenten während der Amtsdauer entscheidet das zuständige kantonale Departement.
Amtspflichtverletzung	<p>Art. 28</p> <p>Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Behördenmitgliedern und Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen.</p>

B. Der Gemeindepräsident

Befugnisse, Pflichten	<p>Art. 29</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Pflichten:
-----------------------	---

- a. er übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Entscheiden übertragen worden sind;
 - b. er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist. Im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit pflegt er engen Kontakt mit allen Organisationen, Körperschaften, Amtsstellen sowie Vereinen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren;
 - c. er führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz.
2. Im Verhinderungsfalle amtet sein Stellvertreter.

C. Die Kommission

Selbständige Kommissionen

Art. 30

1. Der Gemeinderat wählt für die Dauer von vier Jahren die folgenden Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis:
 - a. die Flurkommission
 - b. die Kommission für Soziales
 - c. die Kommission für Kultur und Freizeit
 - d. die Kommission Unterhalt Flur- und Waldstrassen, Entwässerungsanlagen
2. Er kann weitere, durch Gesetz oder Reglement vorgesehene oder zulässige Kommissionen bestellen.

Unselbständige Kommissionen

Art. 31

Der Gemeinderat kann Kommissionen und Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben bestellen.

Zusammensetzung, Präsidium

Art. 32

1. Der Gemeinderat bestimmt die Kommissionsmitglieder und das Präsidium, soweit durch Gesetz oder Reglement nichts Anderes vorgeschrieben ist. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.
2. Jede Kommission hat mindestens drei Mitglieder, wobei mindestens ein Mitglied dem Gemeinderat angehören muss.
3. Bei der Besetzung ist auf eine angemessene Vertretung verschiedener Interessengruppen zu achten.

Aufgaben

Art. 33

Soweit die Kommission nicht bestimmte, gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebene Aufgaben zu erfüllen hat, richtet sich ihre Tätigkeit und Kompetenz wie auch ihre Berichterstattung nach den ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Werkkommission

Art. 34

Die Werkkommission besteht aus dem Ressortverantwortlichen Gemeinderat als Vorsitzendem, sowie vier weiteren, durch die Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern.

Die Werkkommission übt die Aufsicht über den Betrieb der Gemeindewerke aus und sorgt für eine zeitgemässe Unternehmungsführung.

D. Das Wahlbüro

Zusammensetzung	Art. 35 Das Wahlbüro besteht aus zehn Mitgliedern sowie vier Ersatzmitgliedern: a. dem Gemeindepräsidenten als Präsidenten; b. dem Gemeindeschreiber als Aktuar; c. acht weiteren Mitgliedern; d. vier Ersatzmitgliedern
Aufgaben und Organisation	Art. 36 1 Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen der Politischen Gemeinde nach den gesetzlichen Vorschriften. 2 Der Gemeinderat kann zur Resultatermittlung zusätzliche Hilfskräfte einsetzen. 3 Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten der Lokale im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

E. Die Verwaltung

Gemeindeschreiber	Art. 37 1 Der Gemeindeschreiber hat folgende Befugnisse und Pflichten: a. er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil; b. er führt die Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge; c. er erfüllt weitere durch Gesetzgebung zugewiesene oder vom Gemeinderat übertragene Aufgaben.
Gemeindepersonal	Art. 38 1 Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Reglemente der Gemeinde und in der Geschäftsordnung, Stellenbeschriebe sowie Beschlüsse und Weisungen des Gemeinderates übertragen sind. 2 Der Gemeinderat entscheidet über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen und regelt die Anstellungsbedingungen.
Unterschriftenberechtigung	Art. 39 Der Gemeinderat kann in der Geschäftsordnung das zuständige Mitglied des Gemeinderates, oder einzelne Angestellte ermächtigen, in ihren Aufgabenkreis fallende Geschäfte zu unterzeichnen.

V. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung	Art. 40 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten. Die Revision ist von mindestens drei Mitgliedern vorzunehmen.
-----------------	--

Aufgaben und Berichterstattung

Art. 41

- 1 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Geschäfte, das Finanzwesen sowie die Gemeindeverwaltung in formeller und materieller Hinsicht, als unabhängiges Aufsichtsorgan des Souveräns.
- 2 Sie prüft insbesondere:
 - a) die Geschäfte und Anträge an das Stimmvolk
 - b) das Finanzwesen (Gesamtheit der finanziellen Aktivitäten) mit dem Finanzplan, das Budget, den Steuerfuss, die Kreditanträge mit dessen Abwicklung, die Buchhaltung und die Jahresrechnung sowie die Geschäftsberichte und Vorlagen an das Stimmvolk.
 - c) die GemeindeverwaltungDie Prüfungen erfolgen nach den Haushaltungs- und Rechnungslegungsprinzipien gemäss Handbuch Haushaltungs- und Rechnungslegungsprinzipien HRM2.
- 3 Sie ist jederzeit berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Entscheide, Verträge, Protokolle und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.
- 4 Über das Ergebnis der Prüfungen erstattet sie dem Gemeinderat und den Stimmbürgern einen schriftlichen Bericht und stellt einen Antrag zur Annahme oder Rückweisung:
- 5 ... (vom Regierungsrat nicht genehmigt)
- 6 Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission richtet sich im Übrigen nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinde (RB 131.21).

Externe Revisionsstelle

Art. 42

- 1 Wenn ein begründetes Bedürfnis vorliegt, kann die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen oder diese mit der Begleitung der Kommission zu beauftragen.
- 2 Die externe Revisionsstelle berichtet dem Gemeinderat und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission über das Ergebnis der Kontrolltätigkeit.

VI. Rechtspflege

Rechtsmittel

Art. 43

- 1 Gegen Entscheide einer Verwaltungsabteilung kann Rekurs an den Gemeinderat geführt werden. Ebenso gegen Entscheide von Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen, soweit die Kommissionen nicht auf Gemeindeebene anstelle des Gemeinderates abschliessend entscheiden.
- 2 Im Übrigen richten sich Einsprache und Rekurs nach der übergeordneten Gesetzgebung.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 44

Diese Gemeindeordnung wird nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt und ersetzt diejenige vom 15. April 1994 mit Änderungen von 2002 / 2003 / 2011.

Diese Gemeindeordnung ist an der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2023 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Affeltrangen genehmigt worden.

Teilrevision: Art. 41

Mit Annahme der Volksinitiative «GRPK Affeltrangen» am 28. September 2025 wurde eine Anpassung von Art. 41 beschlossen.

Die Gemeindepräsidentin

Käthi Burkard



Die Gemeindeschreiberin

Stephanie Tschallener

Vom Regierungsrat teilgenehmigt am 18. November 2025 mit RRB Nr. 625.
Nicht genehmigt wurde der Passus "mit der Geschäftsordnung" in Art. 41 Abs. 2 lit. c sowie Art. 41 Abs. 5.

Der Regierungspräsident

Dominik Diezi



Der Staatsschreiber

Dr. Paul Roth

Der Gemeinderat setzt die Gemeindeordnung mit Beschluss vom 9. Februar 2026 per **1. März 2026** in Kraft.